



# FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

**Satzung** Seite 1/5

Stand: 06/2014

## I. Name und Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen Frankfurter Ruder-Club Fechenheim 1887 e.V. mit Sitz Frankfurt am Main. Er wurde am 30. Juli 1887 gegründet und ist unter der Nummer 73 VR 4421 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

## II. Zweck

### § 2

Sein Zweck ist die Ausübung des Rudersports und die Förderung anderer Arten des Wassersports zum Zwecke der allgemeinen Körpererziehung auf breitester Grundlage, sowie die Schulung zum Wettkampf im Sinne des olympischen Gedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des: Deutscher Ruder-Verband, Landessportbund Hessen e. V., Hessischer Ruder-Verband e. V., Frankfurter Regatta-Verein von 1888 e. V., Leistungsgemeinschaft Rudern Frankfurt e. V. und erkennt deren Satzungen an.

## III. Geschäftsjahr

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV. Mitgliedschaft

### § 4

Der Verein hat: ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jedermann nach vollendetem 18. Lebensjahr werden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

Jugendmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## V. Erwerb der Mitgliedschaft

### § 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht an religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das künftige Mitglied bereit, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Ältestenrat.

Die beantragte Mitgliedschaft darf nicht erfolgen, wenn jeweils gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen die Mitgliedschaft verbieten. Ebenso darf eine bestehende Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden, wenn sie den jeweils bestehenden Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen widerspricht.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand zum beantragten Termin und setzt die Zahlung

der Aufnahmegebühr und des Beitrags voraus. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstands einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Jedes Mitglied, das den Rudersport ausüben will, muss den Nachweis erbringen, dass es in genügendem Maße schwimmen kann, d. h. es soll im Regelfall der Nachweis durch ein Freischwimmerzeugnis erbracht werden.

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme einen Mitgliedsausweis sowie ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind diese an den Verein zurückzugeben.

## VI. Beendigung der Mitgliedschaft

### § 6

Die Mitgliedschaft erlischt: durch den Tod des Mitglieds, durch den Austritt, durch den Ausschluss.

### § 7

Der Austritt ist am Ende des Geschäftsjahres, also zum 31. 12. des Jahres, durch schriftliche Erklärung zulässig. Er ist mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand anzuzeigen.

### § 8

Mitglieder, die mit einem Halbjahresbeitrag im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein sonstiger Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates. Im einzelnen gelten hier die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe, dass zum Ausschluss eine Mehrheit von drei Fünfteln der Anwesenden notwendig ist.

## VII. Rechte der Mitglieder

### § 9

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, in den Mitglie-



# FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

## Satzung

Seite 2/5

derversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

### VIII. Pflichten der Mitglieder

#### § 10

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten,
- die Beiträge und alle sonstigen beschlossenen Leistungen, z. B. Aufnahmegebühr, Verbandsabgaben oder Arbeitsstunden pünktlich zu erbringen,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
- die Haus- und Ruderordnung zu befolgen. Diese Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### IX. Beiträge

#### § 11

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind halbjährlich

oder jährlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso kann die Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren für Neueintretende und Sonderumlagen festsetzen.

Mitglieder, die durch vorübergehende wirtschaftliche Notlage zur Zahlung der Beiträge außerstande sind, können auf Antrag eine Stundung der Beiträge erwirken. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Stundung ist befristet und darf die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Auf die Nachzahlung der gestundeten Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss verzichtet werden.

### X. Strafen

#### § 12

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates und des Beschuldigten Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
  - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied mit Ausnahme der Jugendmitglieder unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, ent-

scheidet der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der Anwesenden notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief das Recht der Berufung an die vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

### XI. Organe

#### § 13

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ältestenrat,
- die Mitgliederversammlung,
- die Rechnungsprüfer.

#### § 14

Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung,
- der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und
- der stellvertretende Vorsitzende Sport.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch gemeinsam abgegebene Willenserklärungen des Vorsitzenden und des nach dem Geschäftsbereich berufenen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.



# FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

## Satzung

Seite 3/5

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Über die Entlastung des Vorstandes ist nach jedem Geschäftsjahr zu beschliessen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Ältestenrat durch Beschluss einen der stellvertretenden Vorsitzenden als geschäftsführenden Vorsitzenden zu benennen.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind so rechtzeitig durch Zuwahl der Mitgliederversammlung zu ersetzen, dass Organisationsmängel vermieden werden.

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben kann die Jahreshauptversammlung für die gleiche Zeitdauer einen Beirat wählen, der aus einer beliebigen Anzahl von Personen bestehen kann. Der Beirat ist gesetzlich nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand muss mindestens alle 2 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Versammlungsleiter. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich; alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

### § 15

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Organen des Vereins. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden;
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor seiner Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet;
- c) ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein;
- d) im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktionen eines Ehrenrates aus.

Der Ältestenrat besteht aus 5 Personen, von denen eine als Sprecher fungiert.

Die Wahl des Ältestenrates erfolgt jeweils in den Jahreshauptversammlungen, in denen keine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird. Über die Entlastung des Ältestenrates ist nach jedem Geschäftsjahr zu beschliessen. Neben den satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss dem Ältestenrat weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen, sooft dazu Veranlassung vorliegt. Die Entscheidung des Ältestenrates ist für den Vorstand bindend. Der Ältestenrat ist gesetzlich nicht vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Neuwahl vorzunehmen.

### § 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt und in jedem Fall spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung).

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Bericht der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Entlastung des Ältestenrates,
5. Neuwahl des Vorstandes oder des Ältestenrates,



# FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

## Satzung

Seite 4/5

6. Neuwahl der Rechnungsprüfer.  
Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung stehen alle die Rechte zu, die ihr nach den Vorschriften des BGB nicht entzogen werden können und die darüber hinaus durch die Satzung bestimmt sind.

### § 17

Die beiden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden Rechnungsprüfer erstatten in der folgenden Jahreshauptversammlung über das Kassenwesen Bericht.

Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehört. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Ältestenrat den Nachfolger.

## XII. Beschlüsse

### § 18

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB setzt die Willensübereinstimmung von 3 Mitgliedern voraus.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters, der zu Beginn der Sitzung zu wählen ist, sofern der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist.

Eine Beschlussfassung mit wenigsten 3 Gegenstimmen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gilt als abgelehnt, unbeschadet der grundsätzlichen gemeinsamen Beschlussfassung mit Beirat und Ältestenrat, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglie-

der anwesend sind. Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der zu Beginn einer jeden Sitzung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienenen Zahl von Mitgliedern beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters, der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen ist, sofern der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist.

## XIII. Stimmrecht

### § 19

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## XIV. Wahlen

### § 20

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn diese beantragt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich oder mündlich vorliegt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

## XV. Niederschriften

### § 21

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und Ältestenratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## XVI. Ehrungen

### § 22

Für besondere Verdienste um den Verein, seien sie sportlicher oder sonstiger Art, können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und/oder des Ältestenrates zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält eine goldene Ehrennadel und erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit.

Mitglieder, die sich Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates und mit Zustimmung des Vorstandes mit einer Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

Jedes Mitglied erhält nach 25-jähriger Mitgliedschaft die Clubnadel mit Silberkranz und nach 40-jähriger Flaggen-treue die Clubnadel mit Goldkranz.

## XVII. Haftung

### § 23

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## XVIII. Änderung der Satzung

### § 24

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung beschließen. Der Gegenstand des Beschlusses muss in der Berufung der Versammlung bezeichnet sein.

Der Vorstand hat jede beschlossene Satzungsänderung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Jede Änderung der Satzung hat der Vorstand zwecks Erlangung rechtlicher Wirkung alsbald in das Vereinsregister eintragen zu lassen.



# FRANKFURTER RUDER-CLUB FECHENHEIM 1887 E.V.

## Satzung

Seite 5/5

### **XIX. Änderung des Vereinszweckes § 25**

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **XX. Auflösung und Liquidation § 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergeben die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen keine drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, so sind die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder einzuholen.

### **§ 27**

Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Frankfurt am Main (Sport- und Badeamt), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass der Verein durch obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

### **XXI. Beschluss**

#### **§ 28**

Die Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 1975, stattgefunden zu Frankfurt am Main-Fechenheim im Bootshaus des Frankfurter Ruder-Club Fechenheim 1887 e. V., in der vorstehenden Fassung neu beschlossen worden und setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Ergänzt wurde diese Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 1986 und der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1994.

Frankfurt am Main den 01.07.2009  
Für den Frankfurter Ruderclub Fechenheim 1887 e. V. im Auftrag:

Claudia Prasser 1. Vorsitzende